

## A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/6409 –

### Ausländische Intensivstraftäter in Rheinland-Pfalz – Teil IV

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6409** – vom 6. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind von den 334 ausländischen Intensivtätern Personen im Besitz eines Kleinen Waffenscheines, einer Waffenbesitzkarte oder eines Jagdscheines? Wenn ja, wie viele und welche Maßnahmen werden zum Entzug der Erlaubnis ergriffen?
2. Wird sich die Landesregierung bei der Bundespolizei dafür einsetzen, dass auch von den 81 afghanischen Intensivtätern bei der nächsten Rückführung nach Afghanistan Personen mit abgeschoben werden? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Maßnahmen haben die Ausländerbehörden der Stadtverwaltung Koblenz und der Kreisverwaltung Rhein-Lahn ergriffen, damit der eine bzw. die fünf ausländischen Intensivstraftäter abgeschoben werden?
4. Wird die Landesregierung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bitten, dass die Asylanträge der 334 in Rheinland-Pfalz lebenden Flüchtlinge, die vom LKA als kriminelle Intensivtäter identifiziert worden sind, priorisiert bearbeitet werden? Wenn nein, warum nicht?
5. Warum vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass von ausländischen Intensivstraftätern keine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 58 a AufenthG ausgeht?
6. Was für Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit die 43 Personen, die zurzeit in einer rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalt einsitzen, ihre Haftstrafe in ihrem Heimatland verbüßen können?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die polizeilichen Überprüfungen der 334 Risikopersonen dauern an. Derzeit liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu Frage 2:

Ja, sofern eine strafrechtliche Verurteilung zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen vorliegt und eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht.

Zu Frage 3:

Von den sechs genannten Personen besitzen drei die Flüchtlingseigenschaft und sind in Besitz einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis. Zum Teil verbüßen sie langjährige Haftstrafen. In allen drei Fällen wurde das Bundesamt um Prüfung eines Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft gebeten.

Zwei weitere Personen sind in Besitz einer Niederlassungserlaubnis bzw. einer Aufenthaltserlaubnis. Bei einem dieser Fälle wird eine Ausweisung geprüft.

Eine weitere Person ist vollziehbar ausreisepflichtig und verbüßt eine Haftstrafe. Es ist vorgesehen, zu gegebener Zeit eine Abschiebung aus der Strafhaft heraus vorzunehmen.

Zu Frage 4:

Ja, soweit über Asylanträge noch nicht entschieden wurde.

b. w.

Zu Frage 5:

Der Landesregierung liegen zu den 334 identifizierten Risikopersonen derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a Aufenthaltsgesetz rechtfertigen.

Die diesbezügliche Erkenntnislage wird fortlaufend geprüft. Zu diesem Zweck steht das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz mit den Sicherheitsbehörden und dem Ministerium des Innern und für Sport in einem engen, institutionalisierten Informationsaustausch.

Zu Frage 6:

Die in Frage 6 genannte Zahl von 43 Straftätern hat sich zwischenzeitlich auf 60 erhöht. Hiervon befinden sich 29 Personen in Untersuchungshaft und zwei in vorläufiger Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung. Diese Personen kommen bereits nicht für eine Strafverbüßung im Heimatland in Betracht, da eine Überstellung im Wege der Vollstreckungshilfe eine rechtskräftige Verurteilung voraussetzt.

Von den übrigen 29 Personen sind lediglich zwei Personen Angehörige von Staaten (Italien, Russische Föderation), mit denen völkerrechtlichen Verträge bestehen, die eine Überstellung in diese Staaten zur weiteren Strafvollstreckung zum Gegenstand haben. Eine Überstellung der übrigen 27 Personen mit afghanischer (acht), somalischer (neun), syrischer (vier), marokkanischer (zwei), algerischer (eine), ägyptischer (ein), irakischer (eine) sowie pakistanischer (eine) Staatsangehörigkeit ist nur auf vertragloser Grundlage aufgrund einer Vereinbarung im Einzelfall zwischen der Bundesregierung und dem Heimatstaat möglich. Faktisch findet ein Vollstreckungshilfeverkehr in Strafsachen mit den genannten Staaten, wie sich den bundeseinheitlichen Richtlinien zum Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten entnehmen lässt, nicht statt.

Theoretisch in Betracht käme damit lediglich eine Überstellung hinsichtlich des italienischen und des russischen Staatsangehörigen, da mit diesen Staaten entsprechende Übereinkünfte bestehen. Die Regelungen verfolgen vorrangig das Ziel einer besseren Resozialisierung im Heimatstaat und ermöglichen eine Überstellung grundsätzlich nur mit Zustimmung des Verurteilten sowie im Einvernehmen mit dem Heimatstaat. Eine Überstellung gegen den Willen des Verurteilten ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich und erfordert zudem die Entscheidung eines deutschen Gerichts über die Zulässigkeit der Vollstreckung im Heimatstaat. Hierbei sind unter anderem die dortigen Haftbedingungen sowie die Regelungen zur bedingten Entlassung maßgeblich. In allen Fällen hat die Vollstreckungsbehörde im Rahmen ihrer Einzelfallprüfung, ob ein Vollstreckungshilfeersuchen angeregt werden soll, zudem den im öffentlichen Interesse liegenden generalpräventiven Strafzweck gegenüber dem mit dem Übereinkommen verfolgten Zweck der Förderung der Wiedereingliederung des Verurteilten in seinem Heimatstaat abzuwägen.

Die Staatsanwaltschaften sind gehalten, die Anwendbarkeit der Instrumente regelmäßig zu prüfen und die entsprechenden Verfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen auch von Amts wegen einzuleiten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Verfahren im Hinblick auf die formalen Anforderungen regelmäßig zeit- und arbeitsaufwändig sind. Das gilt für die Erstellung und Beschaffung der einem Ersuchen beizufügenden Unterlagen, aber auch für das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren im ersuchten Heimatstaat, das abhängig von der dortigen rechtlichen Ausgestaltung mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Die zu verbüßende Restfreiheitsstrafe muss daher noch eine gewisse Dauer haben, um ein entsprechendes Überstellungsverfahren sinnvoll einleiten und durchführen zu können.

In Vertretung:  
Dr. Christiane Rohleder  
Staatssekretärin